



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Experimentierklausel für die Schulen in Schleswig-Holstein

1. Der Landtag hat die Landesregierung mit Drucksache 20/722 aufgefordert, ein Konzept zur Experimentierklausel zu entwickeln und im ersten Quartal 2024 vorzustellen. Für wann ist die Vorstellung des Konzepts geplant?

Antwort:

Das Konzept zur Experimentierklausel ist mit dem Rahmenkonzept für das Schuljahr 2023/24 vorgelegt worden. Eine digitale Fassung findet sich unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/startseite/Artikel_2023/August2023/20230823_schuljahresbeginn_mat/20230823_rahmenkonzept.pdf. Zum Ende des ersten Quartals wird eine öffentliche Kommunikation zum Stand des Verfahrens erfolgen.

2. Was ist die Experimentierklausel und wo können interessierte Schulen oder Teile von Schulgemeinschaften das nachlesen?

Antwort:

Die Konkretisierungen der Experimentierklausel sind im o.g. Rahmenkonzept des MBWFK nachzulesen, das im August 2023 an alle Schulen verschickt wurde.

3. Am 30. Oktober 2023 konnten die Schulen einen zusätzlichen Schulentwicklungstag zum Thema Experimentierklausel veranstalten, um für ihre Schule relevante Themenfelder zu identifizieren und eine gemeinsame Zielvorstellung für die Nutzung der Experimentierklausel zu entwickeln. Wie viele Schulen haben das getan?

Antwort:

530 Schulen haben den zusätzlichen Schulentwicklungstag zum Thema Experimentierklausel durchgeführt.

4. Welche Schritte sollen erfolgen, wenn eine Schule Themenfelder identifiziert und eine Zielvorstellung entwickelt hat?

Antwort:

Die Schulen haben bis Ende Februar 2024 ihre Vorhaben zur Experimentierklausel beim MBWFK eingereicht. Nach Sichtung klären die Schulaufsichten und die Schulen im Austausch eine mögliche Umsetzung bzw. das kurzfristig weitere Verfahren für eine mögliche Umsetzung. Im Schuljahr 2024/25 soll für Vorhaben, die durchführbar sind, die Umsetzungsphase beginnen. Bestimmte Vorhaben können aber nach entsprechender Rückmeldung der Schulaufsicht ggf. auch schon unmittelbar begonnen bzw. weitergeführt werden.

5. Ab wann und bis wann können Schulen mit dem Experimentieren anfangen, wie lange soll experimentiert werden und inwieweit sind dauerhafte Entscheidungen möglich, etwa die Besetzung von Koordinatorenstellen für Inklusion mit Förderpädagog*innen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4); dauerhafte Entscheidungen sind grundsätzlich bei allen Verfahren möglich, die sich im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewegen und insoweit nicht befristet sind. Ist für die Umsetzung des Vorhabens ein Schulversuch oder ein Modellvorhaben erforderlich, so setzt § 138 Absatz 2

Satz 4 Schulgesetz voraus, dass solche Vorhaben zeitlich begrenzt und in angemessener Zeit daraufhin ausgewertet werden, inwieweit ihre Ergebnisse auf das Schulwesen insgesamt übertragbar sind.

6. Stehen den Schulen für die Experimentierklausel zusätzliche Ressourcen zur Verfügung?

Antwort:

Die Schulen konnten einen zusätzlichen Schulentwicklungstag durchführen. Unterstützungen inhaltlicher und organisatorischer Art konnten vom IQSH und mit Leadership-Lab-Veranstaltungen angeboten werden. Die Schulaufsicht berät und unterstützt die Schulen bei einer möglichen Umsetzung des jeweiligen Vorhabens.

7. Welche Vorhaben laufen in Schleswig-Holstein bereits auf Grundlage der Experimentierklausel, welche sind bereits geplant?

Antwort:

Die Experimentierklausel hat einen durchgehend prozessualen Charakter. Sie ist ein Vorhaben der Schulentwicklung - insgesamt und insbesondere in der jeweiligen Schule. Bis Ende Februar 2024 haben die Schulen etwas mehr als 200 Ideen bzw. Einzelvorhaben beim MBWFK eingereicht. In Bezugnahme auf den maßgeblich prozessualen Charakter der Experimentierklausel wird im Übrigen auf die Antworten zu den Fragen 4) und 5) verwiesen.

8. Gibt es Vorhaben, die den Schulen verwehrt wurden? Wenn ja, welche und warum?

Antwort:

Es ist nicht vorgesehen, Schulen ein eingereichtes Vorhaben „zu verwehren“. Vorhaben können nur dann nicht durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben sind und auch nicht entsprechend hergestellt werden können. Dies ist der Fall, wenn dem Vorhaben grundsätzliche - ganz überwiegend rechtliche - Erwägungen entgegenstehen. Ein Beispiel hierfür wäre die Einführung eines neuen Faches an der Stelle von Religionsunterricht. In einem solchen Fall handelt es sich um ein Vorhaben der sog. Kategorie C (siehe hierzu: S. 18 f. des o.g. Rahmenkonzepts Schuljahr 2023/24). Aber auch in der Kategorie C unterstützt die Schulaufsicht die Schule darin, ihr Vorhaben nach Möglichkeit so anzupassen, dass die

Schule gleichwohl ins „experimentieren“ kommen kann und zugleich die erforderlichen Rahmenbedingungen schon erfüllt sind bzw. noch hergestellt werden können.